

Geschäftsreglement für die Technische Arbeitsgruppe GKG (TAG-GKG)

Das Koordinationsorgan für Geoinformation des Bundes, die Interdepartementale GI&GIS Koordinationsgruppe, erlässt für die ihm unterstellte unbefristete Arbeitsgruppe TAG-GKG auf GKG Beschluss vom 17.11.2017 und gestützt Art. 48 GeoIV¹, Art. 55 RVOG² sowie Art. 11³ seines eigenen, am 29. Oktober 2008 verabschiedeten, Geschäftsreglements⁴ folgendes Reglement:

Art. 1 Auftrag, Zuständigkeit

- ¹ Zur Unterstützung der GKG in ihren Aufgaben gemäss Art. 48 Abs. 2 GeoIV⁵ führt die TAG-GKG folgende Aktivitäten durch:
- a. Behandeln von Arbeitsaufträgen der GKG an die TAG-GKG zu technischen Fragen der Geoinformation des Bundes. Die Ergebnisse der Arbeiten werden in Form von Empfehlungen an die GKG übermittelt. Die GKG kann anschliessend diese Empfehlungen als verbindlich erklären.
 - b. Die TAG-GKG kann aus eigener Initiative Projektideen entwickeln und diese der GKG in Form eines Antrages unterbreiten.

¹ Art. 48 Koordinationsorgan

¹ Für die Koordination im Bereich der Geoinformation des Bundes wird ein Koordinationsorgan nach Artikel 55 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 eingesetzt.

² Das Koordinationsorgan hat folgende Aufgaben:

- a. Koordination der Tätigkeiten der Bundesverwaltung;
- b. Entwicklung von Strategien des Bundes;
- c. Mitwirkung bei der Entwicklung von technischen Normen;
- d. Betrieb eines Kompetenzzentrums;
- e. Beratung von kantonalen Stellen.

³ Es ist gegenüber den Stellen des Bundes weisungsberechtigt.

⁴ Das Koordinationsorgan setzt sich zusammen aus mindestens je einer Vertreterin oder einem Vertreter jedes Departements und der Bundeskanzlei sowie aus dem Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen und des Bundesamtes für Landestopografie. Jede Behörde bezeichnet ihre Vertretung selber.

⁵ Es ist administrativ dem Bundesamt für Landestopografie zugeordnet und verfügt über eine eigene Geschäftsstelle.

² RVOG Art. 55 Weitere ständige Stabs-, Planungs- und Koordinationsorgane

Bundesrat und Departemente können weitere Stabs-, Planungs- und Koordinationsorgane als institutionalisierte Konferenzen oder als eigenständige Verwaltungseinheiten einsetzen.

³ Art. 11 Arbeitsgruppen des Koordinationsorgans

¹ Das Koordinationsorgan kann Arbeitsgruppen zur Wahrnehmung befristeter oder unbefristeter Aufgaben einsetzen. Die Arbeitsgruppen sind dem Koordinationsorgan unterstellt und diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.

² Das Koordinationsorgan bezeichnet die Aufgabe der Arbeitsgruppe, die Leitung, die Mitglieder und das Sekretariat oder es delegiert dies an die Arbeitsgruppe.

³ In jeder Arbeitsgruppe wirkt in der Regel mindestens ein Mitglied des Koordinationsorgans mit.

⁴ Geschäftsreglement des Koordinationsorgans für Geoinformation des Bundes

<https://www.geo.admin.ch/de/ueber-geo-admin/organisation.html>

⁵ SR 510.620

Art. 2 Information

- ¹ Die TAG-GKG informiert die GKG und potentiell interessierte und betroffene Stellen regelmässig über ihre Aktivitäten. Die GKG-Mitglieder und Gäste haben Leserecht auf die Dokumentablage der TAG-GKG.
- ² Sofern es die Termine erlauben, werden Stellungnahmen und Beurteilungen der TAG-GKG der GKG vor Einreichen, Herausgabe oder Publikation zur Kenntnis gebracht.
- ³ Die Sitzungsprotokolle der GKG stehen den Mitgliedern der Arbeitsgruppe TAG-GKG nach der offiziellen Genehmigung zur Förderung der gegenseitigen Information und zur Unterstützung einer koordinierten und kohärenten Arbeit zur Verfügung.

Art. 3 Mitgliedschaft

- ¹ Die TAG-GKG setzt sich aus stimmberechtigten Mitgliedern und nicht-stimmberechtigten Gästen zusammen (Art. 5). Unter Einhaltung der im vorliegenden Reglement enthaltenen Bestimmungen konstituiert sie sich selbst.
- ² Die Mitglieder der TAG-GKG können Bedingungen im Hinblick auf die Mitgliedschaft in der Gruppe festlegen, beispielsweise Minimalanforderungen hinsichtlich Ausbildung, Fachkenntnissen, Bereitschaft zur regelmässigen Mitarbeit. Die Gruppe kann auch eine maximale Mitgliederzahl festlegen, wodurch unter Umständen Mehrfachvertretungen einzelner Stellen eingeschränkt werden können.
- ³ Alle Departemente, die Bundeskanzlei, der Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschule und die verschiedenen, durch den Bund getragenen Forschungsanstalten werden eingeladen, eine Vertretung via TAG-GKG bei GKG zu beantragen. Soweit keine Widersprüche mit gemäss Absatz 2 festgelegten Anforderungen bestehen, entscheidet jede Stelle selbst über Zahl und Personen, die sie als Mitglieder der TAG-GKG delegiert.
- ⁴ Die Konferenz der Kantonalen Geoinformationsstellen KGK stellt in der TAG-GKG eine permanente Vertretung ohne Stimmrecht (Gast).

Art. 4 Vorsitz und Sekretariat

- ¹ Die Mitglieder der TAG-GKG wählen alle zwei Jahre eine Person aus ihrem Kreis zur Übernahme des Präsidiums der Arbeitsgruppe. Dabei ist die Wahl für maximal drei aufeinander folgende Wahlperioden möglich.
- ² Der gewählte Präsident oder die gewählte Präsidentin wird von der GKG bestätigt und vertritt die Arbeitsgruppe in der GKG.
- ³ Die TAG-GKG besitzt kein eigenes Sekretariat und keine Geschäftsstelle. Sie organisiert sich in Bezug auf ihre entsprechenden Bedürfnisse selbst und funktioniert im Milizsystem. Die Geschäftsstelle KOGIS unterstützt die Gruppe und insbesondere den Präsidenten bei administrativen Belangen.

Art. 5 Beschlussfassung und Weisungsbefugnis

- ¹ Die TAG-GKG beschliesst mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Gäste und nur zu einzelnen Sitzungen eingeladene, nicht-ständige Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.
- ² Die oder der Präsident/in stimmt nicht mit, sie oder er verfügt über den Stichentscheid.
- ³ Die Arbeitsgruppe kann nicht abschliessend über Geschäfte mit Weisungscharakter entscheiden. Entsprechende Beschlüsse gelten als Vorschläge an die GKG, welche darüber beraten und, gegebenenfalls basierend auf ihrer Weisungsbefugnis, entscheiden kann.

Art. 6 Sitzungen

- ¹ Die TAG-GKG tagt nach Bedarf, mindestens zwei Mal pro Jahr.

- ² Die Sitzungsdaten werden an jeder Sitzung für die nächste bzw. die nächsten Sitzungen festgelegt oder durch den Vorsitz der Arbeitsgruppe aufgrund einer Terminumfrage spätestens einen Monat vor einer Sitzung bestimmt.
- ³ Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt mindestens fünf Arbeitstage im Voraus durch den Vorsitz. Sie enthält eine Traktandenliste. Geschäfte, zu denen ein Beschluss im Sinne eines konkreten Antrags an die GKG gefasst werden soll, müssen als solche auf der Traktandenliste bezeichnet werden.
- ⁴ Auf Antrag eines Mitgliedes können für ein bestimmtes Traktandum oder eine bestimmte Sitzung Fachpersonen ad hoc eingeladen werden. Die Fachexpertinnen und Fachexperten besitzen kein Stimmrecht.
- ⁵ Kurzfristige konsultative Abstimmungen betreffend Entscheidungen zu laufenden Geschäften können auch auf elektronischem Weg durch den Vorsitzenden initialisiert werden.

Art. 8 Auflösung

- ¹ Da die in Art. 1 bezeichneten Aufgaben langfristigen Charakter aufweisen und kein bestimmtes Ende absehbar ist, gilt die TAG-GKG im Sinn von Art. 11 des GKG-Reglements als unbefristete Arbeitsgruppe.
- ² Bei veränderter Sachlage oder aus anderen wichtigen Gründen kann die GKG der Gruppe das Mandat entziehen und die TAG-GKG mit Mehrheitsentscheid auflösen.
- ³ Die Mitglieder der TAG-GKG können mit Zweidrittelsmehrheit aller eingetragenen Mitglieder und mit schriftlicher Begründung zuhanden der GKG die Auflösung der Arbeitsgruppe beantragen.

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 16. Juni 2021 in Kraft

Wabern, 16. Juni 2021
Der Vorsitzende der TAG-GKG:

Wabern, 16. Juni 2021
Der Vorsitzende der GKG:

Tom Klingl

Fridolin Wicki